



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Jens Baur

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: - 7. OKT. 2016

Drogenszene am Wiener Platz
mAF0145/16

Sehr geehrter Herr Baur,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 08.09.2016 beantworte ich wie folgt:

„Regelmäßig aller ein bis zwei Wochen finden Razzien der Polizei gegen die offene Drogenszene am Wiener Platz statt, bei denen fast immer auch Personen festgestellt werden, gegen die Ermittlungsverfahren wegen Drogendelikten, Ladendiebstahl, Gewaltdelikten u.ä. eingeleitet werden. Bei den Beschuldigten handelt es sich größtenteils um Flüchtlinge aus Nordafrika, die in Asylunterkünften der Stadt Dresden untergebracht sind. Das heißt, kriminelle Flüchtlinge in ihren Unterkünften müssten der Stadt Dresden bekannt sein.“

Dazu habe ich folgende allgemeine Fragen:

Wie wird die Stadt Dresden von der Polizei über Ermittlungsverfahren gegen straffällig gewordene Asylbewerber in Kenntnis gesetzt?“

Die Ausländerbehörde Dresden wird auf der Grundlage des § 87 des Aufenthaltsgesetzes u. a. durch die Polizei über die Einleitung von Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige in Kenntnis gesetzt, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind.

„Gegen wie viele auf dem Gebiet der Stadt Dresden untergebrachte Asylbewerber wurden in diesem Jahr Ermittlungsverfahren wegen Drogendelikten, Gewaltdelikten und Sexualdelikten eingeleitet (bitte jeweils aufschlüsseln)?“

Eine statistische Erfassung erfolgt durch die Ausländerbehörde Dresden nicht. Es wird insofern auf die Polizeiliche Kriminalstatistik 2015 der Polizeidirektion Dresden verwiesen.

„Welche Konsequenzen hat es für Flüchtlinge, wenn gegen sie derartige Ermittlungsverfahren laufen, gibt es beispielsweise Hausarreste für bekannte Drogendealer?“

Die ordnungsrechtlichen Maßnahmen, welche die Ausländerbehörde Dresden zur Anwendung bringen darf, sind in aufenthaltsrechtlichen Vorschriften wie dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt. Hierzu zählen die Ausweisung oder die Anordnung einer räumlichen Beschränkung. Hausarreste zählen jedoch nicht zu den Maßnahmen, die Ausländerbehörden verhängen können.

„Wie viele straffällig gewordene Flüchtlinge wurden in diesem Jahr bereits abgeschoben und wegen welchen Delikten?“

Die Ausländerbehörde Dresden ist nicht für die Aufenthaltsbeendigung von abgelehnten Asylbewerbern zuständig. Diese Aufgabe obliegt vielmehr gemäß der Sächsischen Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz (ZAB). Die ZAB Chemnitz führt jedoch nach Kenntnis der Stadtverwaltung Dresden keine gesonderte Statistik zu den einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister